

Begründung:

## **1. Einführung und Gründe für eine Regionalplan-Fortschreibung**

Der für das Münsterland geltende Regionalplan wurde am 02.12.1996 (Gesamtplan ohne die im Folgenden genannten Darstellungen), 09.06.1997 (die zuvor von der Fortschreibung 1996 ausgenommenen Abgrabungsbereiche im Teutoburger Wald) und am 01.12.1998 (Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“) durch den damaligen Bezirksplanungsrat aufgestellt, durch diverse Erlasse der Landesplanungsbehörde 1998 genehmigt und im November 1998 bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich wurden bis Juli 2010 24 Änderungsverfahren eingeleitet und bis auf zwei (siehe Abschnitt 4) abgeschlossen.

Bereits im September 2006 beauftragte der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde, einen Planentwurf für die Fortschreibung des Regionalplans zu erarbeiten.

Die Zweckmäßigkeit einer Fortschreibung wird zum einen bereits an der Anzahl der Regionalplanänderungen sichtbar; sie verdeutlicht die Dynamik der vielfältigen raumbezogenen Entwicklungen im Münsterland. Darüber hinaus sind es im Wesentlichen drei Einflüsse, die eine Gesamtfortschreibung erforderlich machen:

### **1. Sozio-ökonomische Entwicklungen im Plangebiet:**

Die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Ging der geltende Regionalplan Münsterland noch von steigenden Bevölkerungszahlen für einen Zeitraum deutlich bis nach 2015 und damit von weiterem Zuwachs an Siedlungsflächen aus, so zeigen die aktuellen Vorausschätzungen, dass sich das Münsterland auf sinkende Einwohnerzahlen einstellen muss. Wie schon 2008 hat die Region auch im Jahr 2009 einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Nicht alle Gemeinden des Plangebiets sind davon in gleicher Weise betroffen, und andere Entwicklungen lassen zumindest bis 2025 teilträumlich auch noch steigende Siedlungsflächenbedarfe für das Wohnen erkennen – allerdings in deutlich geringerem Ausmaß als bisher.

Diesen Entwicklungen steht eine nahezu ungebrochene Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen durch die heimische Wirtschaft gegenüber. Bei vielen Gemeinden haben diese Siedlungsflächen-Reserven in den letzten Jahren stark abgenommen.

Das Siedlungskonzept des Regionalplans bedarf also dringend der Überarbeitung.

## 2. Entwicklungen im Freiraum:

Auf dem Freiraum lastet nach wie vor ein erheblicher Druck unterschiedlicher Nutzungsansprüche. Neben dem zusätzlichen Flächenbedarf für Wohnen und Gewerbe ergeben sich z. B. weitere Nutzungsansprüche durch den Rohstoffgewinnungsbedarf der Abgrabungsindustrie und den Flächenbedarf der Erzeuger regenerativer Energien. Aber auch die Landwirtschaft macht verstärkt ihren Anspruch auf Erhalt einer ausreichenden agrarischen Flächenbasis deutlich. Darüber hinaus bleiben die ökologischen Zielsetzungen wichtig, deretwegen der Freiraum geschützt und seine Funktionsfähigkeit für den Natur- und Artenschutz, den Wasserschutz, den Klimaschutz usw. erhalten bleiben muss. Vor diesem Hintergrund bedarf auch das Freiraumkonzept einer Überarbeitung und Fortschreibung.

## 3. Rechtliche Vorgaben:

Zentrale rechtliche Grundlagen wie z. B. das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz sind in den letzten Jahren geändert worden. Den im Raumordnungsgesetz neu formulierten Anforderungen an die Raumordnungspläne, hier insbesondere an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen, ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus entsprechen die im geltenden Regionalplan verwendeten Planzeichen nicht mehr der aktuellen Planzeichenverordnung.

Für diese Fortschreibung sind außerdem die Konsequenzen zu beachten, die sich aus europarechtlichen Vorschriften bzw. ihre Umsetzung in nationales Recht ergeben haben. So ist – zur methodischen Sicherung des Gewichts der Umweltbelange in der planerischen Abwägung – die Fortschreibung des Regionalplans einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Zudem ist erstmals auch die Öffentlichkeit zu beteiligen, was eine breitere Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an der Beratung und Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Plangebiet ermöglicht.

Das nunmehr vorgelegte Planwerk greift die genannten Entwicklungen auf. Mit Hilfe zeichnerischer und textlicher Ziele und Grundsätze werden umfassend Entwicklungslinien und Restriktionen für alle Raumnutzungsansprüche aufgezeigt.

## **2. Vorarbeiten zur Erarbeitung des Planentwurfs**

Die Erstellung dieses Planentwurfs erforderte umfangreiche Vorarbeiten. Von 2006 bis heute wurden Planüberlegungen, Bedarfsabschätzungen und Konzeptionen intensiv mit der Planungskommission des Regionalrates besprochen. Beginnend mit dem 13.11.2006 wurden auch die Kommunen des Münsterlandes – zumeist über eine Informationsveranstaltung für die Bürgermeister – in die Überlegungen einbezogen. Fachliche Planungsgespräche erfolgten Ende 2007 und nochmals Ende 2008/Anfang 2009. Die Kommunen haben ihrerseits die Arbeiten am Planentwurf durch eine Erhebung ihrer freien Siedlungsflächen auf Ebene der Flächennutzungspläne zum 31.12.2006 sowie durch weitere Aktualisierungen im Rahmen der Planungsgespräche unterstützt.

Auch die Landesplanungsbehörde wurde mehrfach in die planerischen Vorüberlegungen einbezogen. Nach einer ersten Erörterung der regionalen Flächenbedarfe im Januar 2008 wurden die Bedarfsberechnungen für die gewerblich-industriellen Flächen überarbeitet. Zuletzt wurden Ende März 2010 die jüngsten Erkenntnisse über den demographischen Wandel und seine Folgen für den planerischen Flächenbedarf mit ihr erörtert.

Schon frühzeitig hat die Regionalplanungsbehörde Fachbeiträge zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Wirtschaft, Bodenschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz bei diversen Fachstellen angefordert. Die Ergebnisse sind in den Planentwurf eingeflossen.

Weitere Stellen aus der Region wurden in den Prozess der Planarbeiten eingebunden – z. B. im Rahmen einzelner Fachgespräche oder über eine Befragung der Abgrabungsunternehmen.

Schließlich wurde im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (vgl. dazu Punkt 3).

Insgesamt konnten auf diese Weise vielfältige fachliche Informationen zur Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs der Regionalplan-Fortschreibung zusammen getragen werden.

## **3. Umweltbericht**

Seit dem 21. Juli 2004 ist im Rahmen der Erstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Ziel ist die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bereits auf Planungsebene in Ergänzung der vorhabensbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auch für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurde eine SUP durchgeführt. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, wurden beteiligt (Scoping). Im Interesse eines transparenten Verfahrens erfolgte das Scoping in mehreren Schritten. Zunächst wurden alle Beteiligten im Juni 2007 über die Abgrenzung des Plangebietes und die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und angeforderten Fachbeiträge, die der SUP zu unterziehenden Planungsinhalte sowie den vorgesehenen Detaillierungsgrad des Umweltberichts informiert. In weiteren Schritten wurde um konkrete Informationen zu beabsichtigten Neudarstellungen von Flächen des Siedlungsraums, Abgrabungsbereichen und Windenergieeignungsbereichen gebeten.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts wurde die Bezirksregierung Münster durch das Büro Bosch & Partner aus Herne unterstützt. Geprüft wurden die zeichnerischen Darstellungen sowie die textlichen Ziele und Grundsätze, die im Vergleich zu bestehenden Plänen geändert werden. Dabei ist der Detaillierungsgrad der Prüfung abhängig davon, ob negative Umweltauswirkungen grundsätzlich zu erwarten sind.

Den „roten Faden“ des Umweltberichts stellen die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes dar. Diese Zielvorgaben finden sich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wird in zwei Schritten vorgenommen. Im ersten Schritt wird eine Auswirkungsprognose der jeweiligen Planinhalte durchgeführt. Dabei werden allgemeine, räumlich nicht konkrete Planinhalte sowie räumlich konkrete Planinhalte mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hinreichend konkreter Darstellungen wie Siedlungsbereiche, Abgrabungsbereiche, Wind-

energieeignungsbereiche und regionalplanerisch bedeutsamer Straßen auf die verschiedenen Schutzgüter werden mit Hilfe individueller Prüfbögen beschrieben und bewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des gesamten Plans betrachtet.

Die Gesamtplanbetrachtung erfolgt flächenbezogen durch eine Gegenüberstellung der wesentlichen Bereichsdarstellungen des Regionalplans, differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Regionalplan in einem großen Umfang Bereiche mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet. Dies sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete beschrieben, in denen sich regionalplanerische Festlegungen mit möglichen negativen Wirkungen konzentrieren. Zur Identifikation dieser Gebiete wurden mehrere möglicherweise beeinträchtigend wirkende Festlegungen mit bestehenden Vorbelastungen, die den gleichen Wirkungspfad aufweisen, überlagert. Kumulationsgebiete finden sich in den Räumen Rheine / Ibbenbüren, Ahlen / Beckum / Ennigerloh und Münster (weitere Einzelheiten siehe Umweltbericht).

#### **4. Aufbau des Planentwurfs und des Umweltberichts**

Der als **Anlage 1** beigefügte Regionalplan-Entwurf gliedert sich in einen textlichen Teil (Kapitel 0, I bis VII), einen zeichnerischen Teil (Kapitel VIII) und einen Datenanhang (Kapitel IX).

Der textliche Teil enthält die textlichen Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen mit dazu gehöriger Erläuterung und Begründung. Er gliedert sich neben einem Vorspann mit Inhaltsübersicht, Vorwort und Planbegründung sowie einer Einführung in einen übergreifenden Teil und 5 weitere Fachkapitel:

- In Kapitel II werden Aussagen zu einer nachhaltigen Raumentwicklung im Plangebiet (inkl. Monitoring), zum Klimawandel und zu einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung getroffen.
- Das Kapitel III enthält textliche Vorgaben zum Siedlungsraum, d. h. zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen sowie zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen.

- Kapitel IV ist dem Freiraum gewidmet. Hier finden sich u. a. Aussagen zur Landwirtschaft, zum Natur und Landschaftsschutz, zum Wald und zum Wasser (Gewässerschutz, Hochwasserschutz usw.).
- In Kapitel V wird die Sicherung der Rohstoffversorgung behandelt. Erstmals für das Plangebiet Münsterland stellt der Regionalplan für alle oberirdisch zu gewinnenden Rohstoffarten „Bereiche zum Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)“ dar. Außerdem geht es in diesem Abschnitt um den Steinkohlenbergbau und die Salzgewinnung.
- Kapitel VI beschäftigt sich mit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, wobei das Kapitel Energie und hier insbesondere die regenerativen Energien einen besonderen Schwerpunkt bilden.
- Schließlich enthält Kapitel VII Vorgaben zum Verkehr. Neben den üblichen Aspekten wie Schienenverkehr, ÖPNV, Straßenverkehr, Luftfahrt und Binnenschifffahrt enthält das Kapitel erstmals auch Aussagen auf der regionalplanerischen Ebene zum für das Münsterland bedeutsamen Radverkehr.

Der zeichnerische Teil enthält auf 13 Blättern die zeichnerischen Vorgaben für das Plangebiet. Aus Zeitgründen sind diesem Kapitel auch die Erläuterungskarten beigelegt worden; bei dem Entwurf, mit dem – nach entsprechendem Beschluss des Regionalrates – das Erarbeitungsverfahren eingeleitet wird, sollen sie direkt den jeweiligen Fachkapiteln zugeordnet werden.

Schließlich zeigt der Datenhang für die Planerstellung wichtige sozio-ökonomische Entwicklungen zum demographischen Wandel und zur Flächeninanspruchnahme auf.

Zum Planwerk sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Im Bereich des Teutoburger Waldes werden für die Kalksteingewinnung wie bisher die genehmigten Abgrabungsbereiche dargestellt. Weitere Bereiche können erst ausgewiesen werden, wenn die FFH-Verträglichkeit nachgewiesen wurde. Die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit soll parallel zum Erarbeitungsverfahren durchgeführt werden.
- Wie zu Beginn bereits erwähnt sind gegenwärtig noch zwei Verfahren zur Änderung des geltenden Regionalplans anhängig. Es handelt sich hierbei um die
  - 21. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Lengerich (Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches) und die

- 24. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck („Bioenergiepark Saerbeck“).

Die Änderungsbereiche dieser beiden Änderungsverfahren sollen vom Erarbeitungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplanes ausgenommen und separat nach jeweils beschlossener Aufstellung bei der Landesplanungsbehörde angezeigt werden. In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalplanes sind diese Bereiche gekennzeichnet.

Der Umweltbericht ist kein Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs, sondern als **Anlage 2** ein eigenständiges Werk. Hauptgliederungspunkte sind die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands (einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland) sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans.

## 5. Ausblick auf das weitere Verfahren

Mit der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses durch den Regionalrat beginnt das eigentliche Erarbeitungsverfahren. Dazu sind folgende Schritte vorgesehen:

- Nach Versand der Planunterlagen wird zunächst das Beteiligungsverfahren nach § 10 ROG eingeleitet. Dazu ist der Planentwurf bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der krfr. Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet niedergelegt. Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Bis zum 31.07.2011 erhalten die Beteiligten gemäß **Anlage 3** sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit, zu dem Planentwurf sowie dem Umweltbericht Stellung zu nehmen und ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die dazu erforderlichen Unterlagen sollen spätestens bis Dezember offengelegt werden.

- Anschließend wertet die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Bedenken und Anregungen für den anstehenden Meinungsausgleich mit den Beteiligten gemäß Anlage 3 aus.
- Daran schließen die Erörterungstermine mit den betroffenen Beteiligten zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs gemäß § 19 Abs. 3 LPIG an.
- Danach sind Erörterungen auszuwerten, ggf. Nacherörterungen vorzunehmen und die Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss (u. a. Bericht über die Ergeb-

nisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde) vorzubereiten.

Erst nach Abschluss dieser Schritte wird der Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen entscheiden und einen Aufstellungsbeschluss fassen.

Angesichts der umfangreichen Schritte des Erarbeitungsverfahrens mit dem aufgrund des Umfangs der Beteiligung nicht einkalkulierbaren Arbeitsaufwand wäre eine auch nur grobe Zeitplanung über das Ende der Beteiligungsfrist hinaus unredlich. Die Regionalplanungsbehörde wird aber den Regionalrat und seine Planungskommission bei Bedarf über die einzelnen Schritte und Entwicklungen unterrichten.

**Abschließend empfiehlt die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat, entsprechend der Beschlussvorschläge den Erarbeitungsbeschluss für die Erarbeitung des Regionalplans zu fassen.**